

Bewirtschaftungsrichtlinien für Obstgärten

Ein Obstgarten besteht aus einer geschlossenen Anordnung von Hochstammbobstbäumen auf einer Dauerwiese. Er umfasst mindestens 20 Bäume.

Pflege / Bewirtschaftung

Um das Ziel des vorliegenden Vertrages zu erreichen, sind die Obstgärten fachgerecht zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den unten aufgeführten Einschränkungen ausgenommen. Sie werden, soweit notwendig, in einem Pflegeplan festgehalten.

In den Obstgärten ist die Vegetation jährlich mindestens zweimal zu mähen und das Schnittgut im gleichen Jahr wegzuführen.

Abgehende Obstbäume sind zu ersetzen.

Nutzungsbeschränkungen

Im Vertragsobjekt sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die das Landschaftsbild stören. Insbesondere sind unstatthaft:

- Massnahmen aller Art, welche das Vertragsobjekt hinsichtlich seiner Gesamtentwicklung negativ beeinflussen.
- Das Düngen der Wiese hat zurückhaltend zu erfolgen.
- Pflanzenschutzmittel sind nur bei starker Gefährdung der Ernte einzusetzen.
- Keine Dauerbeweidung